**15. MAI 2024 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 26. September 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**

**15. MAI 2024 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen**

BERICHT AN DEN KÖNIG

 Sire,

 die Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen ist am 31. Dezember 2023 in Kraft getreten. Damit die betroffenen Gruppen in diesem Rahmen rechtzeitig ihren Verpflichtungen nachkommen und ihre Rechte ausüben können, ist es wichtig, dass sie über eine Erkennungsnummer beim FÖD Finanzen verfügen. Die derzeitige Identifizierung von Unternehmen innerhalb des FÖD Finanzen erfolgt auf der Grundlage der Unternehmensnummer, die von der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) zugeteilt wird. Aus Gründen der Einfachheit und Kontinuität wird dafür optiert, auch in diesem Fall mit einer von der ZDU zugeteilten Erkennungsnummer zu arbeiten.

 Der FÖD Finanzen wird selbst für die Registrierung dieser Gruppen bei der ZDU sorgen, wenn diese Gruppen noch nicht über eine separate Unternehmensnummer verfügen. Zu diesem Zweck muss er über die erforderlichen Informationen in Bezug auf die Gruppe verfügen. In diesem Königlichen Erlass wird festgelegt, welche Informationen dafür an den FÖD Finanzen übermittelt werden müssen. Diese Informationen müssen über ein auf der elektronischen Plattform MyMinfin bereitgestelltes Anmeldeformular übermittelt werden. Dieses Anmeldeformular befindet sich ebenfalls in der Anlage zu diesem Königlichen Erlass.

 In Fällen, in denen der Generalbevollmächtigte der Gruppe, also die oberste Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss der Gruppe erstellt, eine ausländische Einheit ist, wird vor Registrierung der Gruppe gegebenenfalls zunächst noch eine Unternehmensnummer für diese ausländische Einheit angelegt.

 Um bestimmen zu können, ob eine Gruppe in den Anwendungsbereich der Mindeststeuer fällt, muss der FÖD Finanzen auch über Informationen in Bezug auf den Konzernabschluss und die Eigentümerstruktur der multinationalen Unternehmensgruppe oder der großen inländischen Gruppe verfügen. Diese Angaben müssen zusammen mit den für die Registrierung bei der ZDU erforderlichen Informationen übermittelt werden. Selbst in Sonderfällen, in denen die Gruppe bereits über eine Unternehmensnummer verfügt oder keine separate Unternehmensnummer zugeteilt wird, weil die Gruppe nur aus einer Einheit besteht, die darüber hinaus nur Betriebsstätten hat, müssen diese Informationen anhand des weiter oben erwähnten Anmeldeformulars übermittelt werden.

 Schließlich wird im ersten Jahr der Anwendung dieser Bestimmungen bei der Anmeldung in MyMinfin auch noch gefragt, ob die Gruppe für das laufende Steuerjahr Vorauszahlungen tätigen möchte. Auf diese Weise kann diesen Gruppen bei der Registrierung bei der ZDU Vorrang eingeräumt werden und kann folglich leichter sichergestellt werden, dass jede Gruppe rechtzeitig registriert wird, um ihre Beziehungen mit dem FÖD Finanzen in Bezug auf die Mindeststeuer zu erleichtern.

 Für eine ausführliche Begründung der verschiedenen geforderten Angaben wird auf die Erläuterungen zum Anmeldeformular verwiesen.

 Die Anmeldung muss durch die in Belgien ansässige oberste Muttergesellschaft über ihr MyMinfin-Konto erfolgen. Wenn mehrere oberste Muttergesellschaften in Belgien ansässig sind, wird eine von ihnen von den anderen in Belgien ansässigen obersten Muttergesellschaften als Bevollmächtigte benannt, um die Anmeldung über das auf MyMinfin verfügbare, dafür vorgesehene Standardformular vorzunehmen. Wenn keine oberste Muttergesellschaft in Belgien ansässig ist, muss die in Belgien ansässige Geschäftseinheit die Anmeldung vornehmen. Im Falle von mehreren in Belgien ansässigen Geschäftseinheiten wird ein Bevollmächtigter auf dieselbe Weise wie für die obersten Muttergesellschaften benannt.

 Für die Anwendung der Mindeststeuer muss die Anmeldung spätestens dreißig Tage nach Beginn des ersten Steuerjahres der Gruppe erfolgen. Um jedoch denjenigen, die ihr erstes Steuerjahr bereits begonnen haben oder bald beginnen werden, genügend Zeit zu geben, um die geforderten Informationen zu sammeln, wird in jedem Fall eine Frist für die Anmeldung von mindestens fünfundvierzig Tagen nach Veröffentlichung dieses Königlichen Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* gewährt.

 Wenn die Anmeldung fehlerhaft oder unvollständig ist, setzt der FÖD Finanzen die gemäß Artikel 1 §§ 2 und 3 dieses Erlasses benannte Einheit davon in Kenntnis, damit diese die Fehler oder Auslassungen berichtigen kann. Wenn das Anmeldeformular alle erforderlichen Informationen enthält und die multinationale Unternehmensgruppe oder die große inländische Gruppe noch nicht über eine Unternehmensnummer verfügt, registriert der FÖD Finanzen die Gruppe bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen und teilt er die erhaltene Unternehmens­nummer anschließend an die Einheit mit, die die Gruppe angemeldet hat.

 Wie weiter oben erwähnt ist eine rechtzeitige und korrekte Registrierung bei der ZDU insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung der Beziehungen mit dem FÖD Finanzen in Bezug auf die Mindeststeuer wichtig. Eine verspätete Anmeldung führt zu einer späteren Registrierung bei der ZDU und erschwert in der Zwischenzeit die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten und die Ausübung der Rechte im Zusammenhang mit der Mindeststeuer. Bei etwaigen Sanktionen, die sich daraus ergeben, kann die verspätete oder fehlerhafte Anmeldung nicht als mildernder Umstand angeführt werden.

 Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

 Wir haben die Ehre,

Sire,

die ehrerbietigen und getreuen Diener

Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Wirtschaft

P. -Y. DERMAGNE

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

**15. MAI 2024 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen**

 PHILIPPE, König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

 Aufgrund von Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Mai 2024;

 In der Erwägung, dass vorliegender Erlass eine bloße Ausführung einer bestehenden gesetzlichen Regelung ist und an sich keinen zusätzlichen Einfluss auf die Einnahmen des Staates hat und keine neuen Ausgaben entstehen lassen kann;

 Dass das vorherige Einverständnis der Staatssekretärin für Haushalt folglich nicht erforderlich ist;

 In Erwägung von Artikel 8 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zur Verankerung des Prinzips der einmaligen Datenerfassung in der Arbeitsweise der Dienste und Instanzen, die den öffentlichen Behörden unterstehen oder bestimmte Aufträge für sie ausführen, und zur Vereinfachung und Harmonisierung von elektronischen Formularen und Papierformularen ist vorliegender Erlass am 3. Mai 2024 dem Dienst Administrative Vereinfachung der GD Vereinfachung und Digitalisierung des FÖD BOSA mitgeteilt worden;

 Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

 Aufgrund der Dringlichkeit;

 In der Erwägung, dass:

 - in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 zur Einführung einer Mindest­steuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen, eingefügt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 zur Festlegung verschiedener steuerrecht­licher Bestimmungen, vorgesehen ist, dass in Artikel 2 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2023 erwähnte multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen gemäß den vom König festgelegten Modalitäten bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen registriert werden,

 - mit dieser Bestimmung darauf abgezielt wird, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen, damit multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung der Beziehungen mit dem FÖD Finanzen im Zusammenhang mit der Mindeststeuer über eine Unternehmensnummer verfügen,

 - der König die genauen Modalitäten für die Registrierung bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter Berücksichtigung der Verwaltungsbedürfnisse im Zusammenhang mit der Anwendung der Mindeststeuer festlegt,

 - die Mindeststeuer am 31. Dezember 2023 in Kraft getreten ist und auf Steuerjahre anwendbar ist, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen,

 - die Registrierung bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen im Hinblick auf die Zuteilung einer Unternehmensnummer daher schnellstmöglich erfolgen muss,

 - multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen sich beim FÖD Finanzen melden müssen, der außerdem beauftragt ist mit der Registrierung dieser Gruppen bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen, wenn diese Gruppen noch nicht über eine Unternehmensnummer verfügen, und mit der Registrierung der obersten Muttergesellschaften, die ermächtigt sind, die vorerwähnten Gruppen zu verwalten und zu vertreten, und die noch nicht bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen registriert sind,

 - in vorliegendem Erlass festgelegt ist, welche Angaben in Bezug auf multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen dem FÖD Finanzen zu diesem Zweck mitgeteilt werden müssen und von wem, wann und auf welche Weise sie mitgeteilt werden müssen,

 - er den betroffenen Personen schnellstmöglich zur Kenntnis gebracht werden muss,

 - vorliegender Erlass folglich in aller Dringlichkeit ergehen muss;

 Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

 Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

 **Artikel 1 -** § 1 - Um die in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 zur Ein­führung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen erwähnte Registrierung bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen vornehmen zu können, müssen multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen beim FÖD Finanzen über ein auf der elektronischen Plattform MyMinfin bereitgestelltes Anmelde­formular angemeldet werden.

 § 2 - Die in § 1 erwähnte Anmeldung erfolgt:

 - wenn eine einzige oberste Muttergesellschaft wie in Artikel 3 Nr. 14 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt in Belgien ansässig ist: durch diese einzige oberste Muttergesellschaft,

 - wenn mehrere oberste Muttergesellschaften wie in Artikel 3 Nr. 14 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt in Belgien ansässig sind: durch die oberste Muttergesellschaft, die gemäß § 3 als Bevollmächtigte benannt wurde,

 - wenn keine oberste Muttergesellschaft wie in Artikel 3 Nr. 14 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt und nur eine Geschäftseinheit wie in Artikel 3 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt in Belgien ansässig ist: durch diese einzige Geschäftseinheit,

 - wenn keine oberste Muttergesellschaft wie in Artikel 3 Nr. 14 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt und mehrere Geschäftseinheiten wie in Artikel 3 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt in Belgien ansässig sind: durch die Geschäftseinheit, die gemäß § 3 als Bevollmächtigte benannt wurde.

 § 3 - In den in § 2 zweiter und vierter Gedankenstrich erwähnten Fällen benennen die obersten Muttergesellschaften beziehungsweise die Geschäftseinheiten eine von ihnen, die für die Zwecke der in vorliegendem Erlass erwähnten Anmeldung in ihrem Namen und für ihre Rechnung als Bevollmächtigte handelt.

 Die Vollmacht muss mittels des dafür vorgesehenen Formulars erteilt werden, das auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bereitgestellt wird. Dieses Formular wird zusammen mit dem in § 1 erwähnten Anmeldeformular der Verwaltung zur Kenntnis gebracht.

 § 4 - Im Hinblick auf die Zuteilung einer Unternehmensnummer muss das in § 1 erwähnte Anmeldeformular folgende Angaben enthalten:

 - Bezeichnung der multinationalen Unternehmensgruppe oder großen inländischen Gruppe,

 - Datum des Beginns ihres ersten Steuerjahres,

 - Unternehmensnummer und Bezeichnung der obersten Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss im Rahmen der Mindeststeuer erstellt und dazu ermächtigt ist, die Gruppe zu verwalten und vertreten, oder, wenn die Einheit nicht bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen registriert ist, Bezeichnung, Adresse des Sitzes und Kontaktdaten der obersten Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss im Rahmen der Mindeststeuer erstellt,

 - Identifizierung der natürlichen Person, die die oberste Muttergesellschaft bei der Ausführung ihrer Vollmacht zur Vertretung der Gruppe im Rahmen der Mindeststeuer vertritt.

 **Art. 2 -** Folgende Informationen in Bezug auf multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen müssen außerdem dem FÖD Finanzen mittels des in Artikel 1 § 1 erwähnten Anmeldeformulars mitgeteilt werden:

 - Datum des Endes des ersten Steuerjahres der multinationalen Unternehmensgruppe oder der großen inländischen Gruppe,

 - Eigenschaft der Gruppe,

 - Angaben in Bezug auf den Konzernabschluss der multinationalen Unternehmens­gruppe oder der großen inländischen Gruppe,

 - Angaben in Bezug auf die Eigentümerstruktur der multinationalen Unternehmens­gruppe oder der großen inländischen Gruppe.

 **Art. 3 -** Die in Artikel 1 § 1 erwähnte Anmeldung einer multinationalen Unternehmens­gruppe oder einer großen inländischen Gruppe muss spätestens dreißig Tage nach Beginn des Steuerjahres, für das die multinationale Unternehmensgruppe oder die große inländische Gruppe in den Anwendungsbereich des vorerwähnten Gesetzes fällt, oder spätestens vierundfünfzig Tage nach Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* erfolgen, falls dies der spätere Zeitpunkt ist.

 **Art. 4 -** Der FÖD Finanzen setzt die Einheit, die die Gruppe angemeldet hat, von etwaigen Lücken im ausgefüllten Anmeldeformular in Kenntnis. Wenn das Anmeldeformular alle erforderlichen Informationen enthält, registriert der FÖD Finanzen die multinationale Unternehmensgruppe oder die große inländische Gruppe gegebenenfalls bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen und teilt er der Einheit, die die Gruppe angemeldet hat, anschließend die Unternehmensnummer mit.

 **Art. 5 -** Das Muster des in Artikel 1 § 1 erwähnten Formulars ist in der Anlage zu vorliegendem Erlass festgelegt.

 Das Muster des in Artikel 1 § 3 erwähnten Formulars wird vom leitenden Beamten der mit der Festlegung der Einkommensteuern beauftragten Verwaltung oder von dem von ihm beauftragten Beamten festgelegt.

 **Art. 6 -** Vorliegender Königlicher Erlass tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft und ist auf Steuerjahre anwendbar, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen.

 **Art. 7 -** Die für Wirtschaft beziehungsweise Finanzen zuständigen Minister sind mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

 Gegeben zu Brüssel, den 15. Mai 2024

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

P. -Y. DERMAGNE

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

Anlage

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Föderaler Öffentlicher Dienst FINANZEN** Generalverwaltung STEUERWESEN *Einkommensteuern* |  |  |
|  | **Anmeldung Gruppennummer Mindeststeuer Säule 2 (Pillar 2)****Multinationale Unternehmensgruppen** **Große inländische Gruppen**  |

### **RAHMEN I - AUSKÜNFTE ZUR MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE ODER GROSSEN INLÄNDISCHEN GRUPPE**

#### I.1 Bezeichnung der multinationalen Unternehmensgruppe oder großen inländischen Gruppe:

|  |
| --- |
| ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………… |

#### I.2 Datum des Beginns des Steuerjahres:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

#### I.3 Datum des Endes des Steuerjahres:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

*I.4 Adresse des Sitzes:*

|  |  |
| --- | --- |
| Straße: | Nummer: |
| Postleitzahl:  | Gemeinde: |
| Land: |

#### I.5 Telefonnummer:

|  |
| --- |
| +…………………………………………………………………………………… |

#### I.6 Faxnummer:

|  |
| --- |
| +…………………………………………………………………………………… |

#### I.7 E-Mail:

|  |
| --- |
| ………………………………………………………………@................................................................... |

#### I.8 Internetadresse:

|  |
| --- |
|  |

#### I.9 Typ Einheit:

|  |
| --- |
| Juristische Person |

#### I.10 Rechtsform:

Zutreffendes bitte angeben:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Organisation ohne Rechtspersönlichkeit |
|  | ausländische Einheit |

#### I.11 Funktionen:

Oberste Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss der Gruppe erstellt:

Funktion 000002 Generalbevollmächtigter

Natürliche Person, die als Vertreter einer juristischen Person für die konsolidierende oberste Muttergesellschaft handelt:

Funktion 100018 Vertreter einer juristischen Person

|  |
| --- |
| Name:  |
| Vorname:  |
| Nationalregisternummer oder BIS-Nummer:  |

#### I.12 Eigenschaften:

Multinationale Unternehmensgruppe/Große inländische Gruppe – Gesetz vom 19.12.2023

#### I.13 Art der Gruppe:

Zutreffendes bitte angeben:

|  |  |
| --- | --- |
|  | multinationale Unternehmensgruppe |
|  | große inländische Gruppe |

#### I.14 Gruppe, die aus einer einzigen juristischen Einheit besteht:

Besteht die Gruppe gemäß den Rechtsbestimmungen für die Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen aus einer einzigen Einheit?

Beispiel: Die Gruppe besteht nur aus einer belgischen Einheit mit einer/mehreren Betriebsstätte(n) im Ausland oder die Gruppe besteht aus einer ausländischen Einheit nur mit Betriebsstätten, von denen eine in Belgien ansässig ist.

Wenn dies der Fall ist, kreuzen Sie bitte dieses Feld an: □

**RAHMEN II - AUSKÜNFTE ZUM KONZERNABSCHLUSS DER MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE ODER GROSSEN INLÄNDISCHEN GRUPPE**

#### II.1 Typ Konzernabschluss (Consolidated Financial Statements (CFS)) der obersten Muttergesellschaft:

Zutreffendes bitte angeben:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | a) | von einer Einheit im Einklang mit einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellter Abschluss, in dem die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Zahlungsströme dieser Einheit und aller Einheiten, an denen sie eine die Kontrolle begründende Beteiligung hält, so dargestellt werden, als gehörten sie zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit |
|  | b) | für Einheiten, die über eine oder mehrere Betriebsstätten verfügen, nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellter Abschluss einer Einheit |
|  | c) | Abschluss der obersten Muttergesellschaft, der nicht im Einklang mit einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt wurde und der anschließend angepasst wurde, um erhebliche Vergleichbarkeitseinschränkungen zu vermeiden |
|  | d) | wenn die oberste Muttergesellschaft keinen Abschluss gemäß Buchstabe a), b) oder c) erstellt, Abschluss, der erstellt worden wäre, wenn die oberste Muttergesellschaft verpflichtet gewesen wäre, einen solchen Abschluss gemäß einem der folgenden Standards zu erstellen:i) einem anerkannten Rechnungslegungsstandard oderii) einem anderen Rechnungslegungsstandard, vorausgesetzt, dass dieser Abschluss angepasst wurde, um erhebliche Vergleichbarkeitseinschränkungen zu vermeiden |

#### II.2 Rechnungslegungsstandard für den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft:

|  |  |
| --- | --- |
|  | ISO-Code: |

#### II.3 Währung, die für den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft verwendet wird (ISO-Code):

|  |
| --- |
|  |

#### II.4 Information über die Veröffentlichung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft im Internet:

Hyperlink:

|  |
| --- |
|  |

#### II.5 Information über die Nichtveröffentlichung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft im Internet:

Kreuzen Sie bitte dieses Feld an, wenn keine Veröffentlichung im Internet verfügbar ist: □

**RAHMEN III - AUSKÜNFTE ZUR EIGENTÜMERSTRUKTUR DER MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE ODER GROSSEN INLÄNDISCHEN GRUPPE**

#### III.1.A Informationen über die oberste(n) Muttergesellschaft(en) (Ultimate Parent Entity - UPE)

#### Betrifft sowohl belgische als auch ausländische oberste Muttergesellschaften!

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung | Steuerhoheitsgebiet | SIN | GloBE-Status | Typ ausgenommener Einheiten (falls anwendbar)  | Untergruppe (falls anwendbar) | SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar) | Konsolidierende Einheit |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |

#### III.1.B Nur auszufüllen, wenn die oberste Muttergesellschaft in Belgien ansässig ist: Liste aller belgischen und ausländischen Einheiten

Liste pro belgische oberste Muttergesellschaft anzugeben!

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung | Steuerhoheitsgebiet | SIN | GloBE-Status | Typ ausgenommener Einheiten (falls anwendbar)  | Untergruppe (falls anwendbar) | SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

#### III.2.A Informationen über die zwischengeschaltete(n) Muttergesellschaft(en) (Intermediate Parent Entity - IPE)

#### Betrifft sowohl belgische als auch ausländische zwischengeschaltete Muttergesellschaften!

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung | Steuerhoheitsgebiet | SIN | GloBE-Status | Typ ausgenommener Einheiten (falls anwendbar)  | Untergruppe (falls anwendbar) | SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

#### III.2.B Nur auszufüllen, wenn die zwischengeschaltete Muttergesellschaft in Belgien ansässig ist: Liste aller belgischen und ausländischen Einheiten

Liste pro belgische zwischengeschaltete Muttergesellschaft anzugeben!

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung | Steuerhoheitsgebiet | SIN | GloBE-Status | Typ ausgenommener Einheiten (falls anwendbar)  | Untergruppe (falls anwendbar) | SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

#### III.3.A Informationen über die in Teileigentum stehende(n) Muttergesellschaft(en) (Partially-Owned Parent Entity - POPE)

Betrifft sowohl belgische als auch ausländische in Teileigentum stehende Muttergesellschaften!

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung | Steuerhoheitsgebiet | SIN | GloBE-Status | Typ ausgenommener Einheiten (falls anwendbar)  | Untergruppe (falls anwendbar) | SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

#### III.3.B Nur auszufüllen, wenn die in Teileigentum stehende Muttergesellschaft in Belgien ansässig ist: Liste aller belgischen und ausländischen Einheiten

Liste pro belgische in Teileigentum stehende Muttergesellschaft anzugeben!

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung | Steuerhoheitsgebiet | SIN | GloBE-Status | Typ ausgenommener Einheiten (falls anwendbar)  | Untergruppe (falls anwendbar) | SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

*III.4 Liste aller anderen in Belgien ansässigen Einheiten*

Betrifft alle anderen in Belgien ansässigen Einheiten, die nicht weiter oben in den Tabellen III.1.A/B, III.2.A/B oder III.3.A/B aufgeführt sind.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung | Steuerhoheitsgebiet | SIN | GloBE-Status | Typ ausgenommener Einheiten (falls anwendbar)  | Untergruppe (falls anwendbar) | SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

**RAHMEN IV - AUSKÜNFTE ZUR KONTAKTSTELLE**

#### IV.1 Bezeichnung des Unternehmens, das als Kontaktstelle der Gruppe im Hinblick auf das Anlegen der ZDU-Nummer handelt:

|  |
| --- |
| ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………… |

#### IV.2 SIN des Unternehmens:

|  |
| --- |
|  |

IV.3 Steuerhoheitsgebiet des Unternehmens:

|  |
| --- |
| *BE* |

#### IV.4 Adresse des Unternehmens:

|  |  |
| --- | --- |
| Straße: | Nummer: |
| Postleitzahl:  | Gemeinde: |

#### IV.5 Name der Kontaktperson innerhalb des Unternehmens:

|  |
| --- |
| *………………………………………………………………………………………………………………………………………* |

IV.6 E-Mail-Adresse + Telefonnummer der Kontaktperson innerhalb des Unternehmens:

|  |
| --- |
| E-Mail: …………………………………………………@.................................................................. |
| Telefonnummer: +………………………………………………………………………………………… |

ERLÄUTERUNGEN

Große inländische Gruppen und multinationale Unternehmensgruppen, die dem[Gesetz vom 19. Dezember 2023 (BS vom 28. Dezember 2023)](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?language=fr&caller=summary&pub_date=23-12-28&numac=2023048529) zur Einführung einer **Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen** unterliegen, **müssen sich im Hinblick auf die Identifizierung der Gruppe für die Zwecke von Säule 2 bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen registrieren lassen**.

Um die Anforderungen in Bezug auf Vorauszahlungen, Mitteilungen, Erklärungen und/oder Mindeststeuer über MyMinfin erfüllen zu können, müssen multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen einen **einmaligen Antrag** auf eine Säule 2-Identifikationsnummer einreichen, und zwar **entsprechend der Gruppenstruktur, so wie sie am ersten Tag des Steuerjahres, das ab dem 31. Dezember 2023 beginnt, bekannt ist**.

Gemäß Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches vom 28. Februar 2013 (BS vom 29. März 2013) ist die Zentrale Datenbank der Unternehmen (ZDU) geschaffen worden und werden alle in Artikel III.16 erwähnten Körperschaften in die Zentrale Datenbank der Unternehmen eingetragen; dabei wird ihnen eine Unternehmensnummer zugeteilt.

Diese Nummer bildet die einheitliche Erkennungsnummer. Daher ist es notwendig, eine **ZDU-Nummer** auf den Namen der multinationalen Unternehmensgruppe oder großen inländischen Gruppe anzulegen, die verwendet wird für die Mindeststeuer in Bezug auf multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in Form:

* einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer (QDMTT-Ergänzungssteuer),
* einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung (PES-Ergänzungssteuer),
* einer anerkannten Sekundärergänzungssteuerregelung (SES-Ergänzungssteuer).

Dies kann über vorliegendes Antragsformular erfolgen.

Dieses Formular muss wie folgt eingereicht werden:

* wenn eine einzige oberste Muttergesellschaft wie in Artikel 3 Nr. 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2023 erwähnt in Belgien ansässig ist: durch diese einzige oberste Muttergesellschaft,
* wenn mehrere oberste Muttergesellschaften wie in Artikel 3 Nr. 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2023 erwähnt in Belgien ansässig sind: durch eine dieser obersten Muttergesellschaften. Diese muss von den anderen in Belgien ansässigen obersten Muttergesellschaften durch Vollmacht benannt werden,
* wenn keine oberste Muttergesellschaft wie in Artikel 3 Nr. 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2023 erwähnt und nur eine Geschäftseinheit wie in Artikel 3 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2023 erwähnt in Belgien ansässig ist: durch diese einzige Geschäftseinheit,
* wenn keine oberste Muttergesellschaft wie in Artikel 3 Nr. 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2023 erwähnt, aber mehrere Geschäftseinheiten wie in Artikel 3 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Dezember 2023 erwähnt in Belgien ansässig sind: durch eine dieser Geschäftseinheiten. Diese muss von den anderen in Belgien ansässigen Geschäftseinheiten durch Vollmacht benannt werden.

Für weitere Informationen, siehe Website www.fin.belgium.be > International > [Pillar 2](https://finanzen.belgium.be/de/unternehmen/international/pillar-2).

***Erläuterungen pro Rahmen***

### **RAHMEN I - AUSKÜNFTE ZUR MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE ODER GROSSEN INLÄNDISCHEN GRUPPE**

#### I.1 Bezeichnung der multinationalen Unternehmensgruppe oder großen inländischen Gruppe:

Bitte geben Sie in diesem Feld die Bezeichnung der Gruppe an, die im Rahmen von Säule 2 verwendet wird.

ACHTUNG: Die Bezeichnung der Gruppe muss eindeutig sein und darf NICHT mit der Bezeichnung der konsolidierenden obersten Muttergesellschaft oder einer anderen Einheit identisch sein.

#### I.2 Datum des Beginns des Steuerjahres:

Bitte geben Sie in diesem Feld das Datum des Beginns des Steuerjahres wie folgt an: dd/mm/yyyy.

ACHTUNG: Das Datum des Beginns des ersten betreffenden Steuerjahres ist frühestens der 31/12/2023.

#### I.3 Datum des Endes des Steuerjahres:

Bitte geben Sie in diesem Feld das Datum des Endes des Steuerjahres wie folgt an: dd/mm/yyyy.

#### I.4 Adresse des Sitzes:

Bitte geben Sie in diesem Feld die Adresse des Sitzes der Gruppe an.

Die Adresse enthält folgende Angaben: Straße - Nummer - Postleitzahl - Gemeinde - Land (2-Buchstaben ISO-Code).

ACHTUNG: Die Adresse des Sitzes der Gruppe entspricht der Adresse der obersten Muttergesellschaft der Gruppe, die den Konzernabschluss im Rahmen von Säule 2 erstellt. Wenn die Gruppe mehrere oberste Muttergesellschaften besitzt, müssen Sie die Adresse der obersten Muttergesellschaft angeben, die den Konzernabschluss im Rahmen von Säule 2 erstellt.

Zur Information: Die Rechtsform, die der Gruppe bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen zugewiesen wird, wird durch die Adresse des Sitzes bestimmt.

#### I.5 Telefonnummer:

Bitte geben Sie in diesem Feld die Telefonnummer an, die aus Ziffern einschließlich Ländercode besteht, gegebenenfalls mit vorangestelltem "+".

Dieses Feld ist nicht obligatorisch.

#### I.6 Faxnummer:

Bitte geben Sie in diesem Feld die Faxnummer an, die aus Ziffern einschließlich Ländercode besteht, gegebenenfalls mit vorangestelltem "+".

Dieses Feld ist nicht obligatorisch.

#### I.7 E-Mail:

Bitte geben Sie in diesem Feld die E-Mail-Adresse einschließlich "@" an.

Dieses Feld ist nicht obligatorisch.

#### I.8 Internetadresse:

Bitte geben Sie in diesem Feld den Hyperlink der Internetadresse an.

Dieses Feld ist nicht obligatorisch.

#### I.9 Typ Einheit:

Standardmäßig wird in diesem Feld 'Juristische Person' angegeben.

#### I.10 Rechtsform:

Die Rechtsform wird immer wie folgt bestimmt:

* Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, wenn der Sitz der obersten Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss im Rahmen von Säule 2 erstellt, in Belgien gelegen ist,
* ausländische Einheit, wenn der Sitz der obersten Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss im Rahmen von Säule 2 erstellt, im Ausland gelegen ist.

Zutreffendes bitte angeben.

#### I.11 Funktionen:

Die oberste Muttergesellschaft, die für die Erstellung des Konzernabschlusses der Gruppe wie in Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 erwähnt verantwortlich ist, muss als **Generalbevollmächtigte** (Funktion 000002) der Gruppe benannt werden.

Zu diesem Zweck muss auch eine natürliche Person benannt werden, die als **Vertreter einer juristischen Person** (Funktion 100018) dieser obersten Muttergesellschaft handelt, mit Angabe folgender Informationen: Name, Vorname, Nationalregisternummer oder BIS-Nummer.

ACHTUNG: Wenn die oberste Muttergesellschaft eine im Ausland ansässige Einheit ist, die noch nicht über eine ZDU-Nummer verfügt, erhält diese Einheit eine ZDU-Nummer. Jedoch wird dieser Einheit keine Funktion zugewiesen.

In diesem Fall müssen bei der Eintragung folgende Informationen angegeben werden:

Bezeichnung, die NICHT mit der Bezeichnung der Gruppe identisch sein darf,

Datum, an dem die Vertretung der Gruppe beginnt (dies entspricht dem Datum des Beginns des Steuerjahres),

Eigenschaft (Code 00360 Mitglied eines Verwaltungsorgans),

Rechtsform 'ausländische Einheit' (Code 030),

Sitz, der der Adresse der Gruppe entspricht.

ACHTUNG: Wenn die oberste Muttergesellschaft eine in Belgien ansässige Einheit ist, die noch nicht über eine ZDU-Nummer verfügt UND eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist, muss diese Einheit sich bei der ZDU als Organisation ohne Rechtspersönlichkeit mit Angabe folgender Informationen eintragen lassen:

Bezeichnung, die NICHT mit der Bezeichnung der Gruppe identisch sein darf,

Datum, an dem die Vertretung der Gruppe beginnt (dies entspricht dem Datum des Beginns des Steuerjahres),

Eigenschaft (Code 00360 Mitglied eines Verwaltungsorgans),

Rechtsform 'Organisation ohne Rechtspersönlichkeit' (Code 721),

Sitz, der der Adresse der Gruppe entspricht.

#### I.12 Eigenschaften:

Die Eigenschaft einer Gruppe ist immer Folgende: Multinationale Unternehmensgruppe/Große inländische Gruppe – Gesetz vom 19.12.2023.

ACHTUNG: Wenn die oberste Muttergesellschaft eine im Ausland ansässige Einheit ist, die bereits über eine ZDU-Nummer verfügt, wird dieser Einheit auch die Eigenschaft 00360 Mitglied eines Verwaltungsorgans zugewiesen.

ACHTUNG: Wenn die oberste Muttergesellschaft eine im Ausland ansässige Einheit ist, die noch nicht über eine ZDU-Nummer verfügt, erhält diese Einheit eine ZDU-Nummer (siehe auch I.11), wobei folgende Eigenschaft zugewiesen wird: 00360 Mitglied eines Verwaltungsorgans.

ACHTUNG: Wenn die oberste Muttergesellschaft in Belgien ansässig ist, wird der Code 00360 in Bezug auf die Eigenschaft NICHT hinzugefügt.

#### I.13 Art der Gruppe:

Zutreffendes bitte in diesem Feld angeben:

* multinationale Unternehmensgruppe oder
* große inländische Gruppe.

Unter multinationaler Unternehmensgruppe versteht man eine Gruppe, die mindestens eine Einheit oder eine Betriebsstätte umfasst, welche nicht im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft ansässig ist.

Unter großer inländischer Gruppe versteht man eine Gruppe, deren Geschäftseinheiten allesamt in demselben Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Im Rahmen der Beantragung der ZDU-Nummer handelt es sich um eine Gruppe, deren Geschäftseinheiten allesamt in Belgien ansässig sind.

#### I.14 Gruppe, die aus einer einzigen juristischen Einheit besteht:

Wenn die Gruppe gemäß den Rechtsbestimmungen für die Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen aus einer einzigen Einheit besteht - zum Beispiel wenn die Gruppe nur aus einer belgischen Einheit mit einer/mehreren Betriebsstätte(n) im Ausland besteht oder die Gruppe aus einer ausländischen Einheit nur mit Betriebsstätten besteht, von denen eine in Belgien ansässig ist -, kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

In diesem Fall wird der Gruppe keine separate ZDU-Nummer zugewiesen; stattdessen wird bei der ZDU an der bereits vorhandenen ZDU-Nummer eine Anpassung der Eigenschaft (Code 00360 Mitglied eines Verwaltungsorgans) vorgenommen, damit diese ZDU-Nummer für die Zwecke von Säule 2 identifiziert werden kann.

ACHTUNG: Eine neue Anmeldung für die Beantragung einer separaten ZDU-Nummer muss auch für die Gruppe vorgenommen werden, sobald neben der Muttergesellschaft eine neue Einheit, die keine Betriebsstätte ist, gegründet wird.

**RAHMEN II - AUSKÜNFTE ZUM KONZERNABSCHLUSS DER MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE ODER GROSSEN INLÄNDISCHEN GRUPPE**

#### II.1 Typ Konzernabschluss (Consolidated Financial Statements (CFS)) der obersten Muttergesellschaft:

Zutreffendes bitte in diesem Feld angeben. Dies betrifft den Konzernabschluss wie in Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 bestimmt.

#### II.2 Rechnungslegungsstandard für den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft:

Bitte geben Sie in diesem Feld den für die Zwecke von Säule 2 verwendeten Rechnungslegungsstandard mit Angabe des ISO-Codes an.

#### II.3 Währung, die für den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft verwendet wird (ISO-Code):

Bitte geben Sie in diesem Feld den ISO-Code der Währung an, die für den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft verwendet wird.

#### II.4 Information über die Veröffentlichung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft im Internet:

Bitte geben Sie in diesem Feld den Hyperlink zu der Website der Gruppe an, auf der der Konzernabschluss veröffentlicht worden ist.

#### II.5 Information über die Nichtveröffentlichung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft im Internet:

Bitte kreuzen Sie dieses Feld an, wenn keine Veröffentlichung im Internet verfügbar ist.

**RAHMEN III - AUSKÜNFTE ZUR EIGENTÜMERSTRUKTUR DER MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE ODER GROSSEN INLÄNDISCHEN GRUPPE**

ACHTUNG: In Rahmen III sind die Informationen anzugeben, die am ersten Tag des Steuerjahres bekannt sind.

ACHTUNG: Gemäß Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 versteht man unter "Einheit" jede Rechtsgestaltung, die einen eigenen Abschluss erstellt, oder eine juristische Person.

#### III.1.A Informationen über die oberste(n) Muttergesellschaft(en) (Ultimate Parent Entity - UPE)

####

Betrifft sowohl belgische als auch ausländische oberste Muttergesellschaften!

Bitte füllen Sie die Spalten der in dieser Rubrik aufgenommenen Tabelle aus:

**Bezeichnung:** Bitte geben Sie die Bezeichnung der obersten Muttergesellschaft(en) an.

**Steuerhoheitsgebiet:** Bitte geben Sie den ISO-Code des Steuerhoheitsgebietes an.

**SIN:** Steueridentifikationsnummer beziehungsweise Tax Identification Number (TIN).

Link: [TIN Struktur OECD](https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/) (EN)

**GloBE-Status (mehrere sind möglich):**

* Geschäftseinheit - Constituent Entity
* Volltransparente Gesellschaft - Flow-Through Entity - Tax Transparent
* Halbtransparente Gesellschaft - Flow-Through Entity - Reverse Hybrid
* Hybride Einheit - Hybrid Entity
* Betriebsstätte - Permanent Establishment
* Stammhaus - Main Entity
* In Minderheitseigentum stehende Muttergesellschaft - Minority-Owned Parent Entity
* In Minderheitseigentum stehende Tochtergesellschaft - Minority-Owned Subsidiary
* In Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheit - Minority-Owned Constituent Entity
* Investmentgesellschaft - Investment Entity
* Joint Venture - Joint Venture (JV)
* Joint Venture Tochtergesellschaft - JV Subsidiary
* Immaterielle Geschäftseinheit - Non-Material Constituent Entity
* Ausgenommene Einheit - Excluded Entity
* Oberste Muttergesellschaft - Ultimate Parent Entity (UPE)
* In Teileigentum stehende Muttergesellschaft - Partially-Owned Parent Entity (POPE)
* Zwischengeschaltete Muttergesellschaft - Intermediate Parent Entity (IPE)

**Typ ausgenommener Einheiten (nur eine Möglichkeit):**

* Staatliche Einheit - Governmental Entity
* Internationale Organisation - International Organisation
* Organisation ohne Erwerbszweck - Non-profit Organisation
* Pensionsfonds - Pension Fund
* Investmentgesellschaft, die eine oberste Muttergesellschaft ist - Investment Fund that is an UPE
* Immobilieninvestmentvehikel, das eine oberste Muttergesellschaft ist - Real Estate Investment Vehicle that is an UPE
* Einheit, die im Eigentum einer oder mehrerer ausgenommener Einheiten wie in Artikel 6 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19.12.2023 erwähnt steht - Entity owned by Excluded Entities under Article 6, first paragraph, 2°, Law 19.12.2023
* Einheit, die im Eigentum einer oder mehrerer ausgenommener Einheiten wie in Artikel 6 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19.12.2023 erwähnt steht - Entity owned by Excluded Entities under Article 6, first paragraph, 3°, Law 19.12.2023

**Untergruppe (falls anwendbar):**

* Geschäftseinheiten - Constituent Entities
* In Minderheitseigentum stehende Untergruppe - Minority-Owned Subgroup (specify which Minority-Owned Subgroup)
* In Minderheitseigentum stehende unabhängige Geschäftseinheiten - Standalone MOCEs
* Investmentgesellschaften - Investment Entities
* Joint-Venture-Gruppe - Joint Venture Group (specify which JV Group)
* Staatenlose Geschäftseinheit - Stateless Constituent Entity

**SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar):**

Bitte geben Sie in diesem Feld die Steueridentifikationsnummer (SIN) beziehungsweise Tax Identification Number (TIN) der Einheit an, die an der Spitze der Eigentümerstruktur der etwaigen Untergruppe steht.

**Konsolidierende Einheit:**

Bitte geben Sie die oberste Muttergesellschaft an, die für die Erstellung des Konzernabschlusses im Rahmen von Säule 2 bestimmt worden ist.

#### III.1.B Nur auszufüllen, wenn die oberste Muttergesellschaft in Belgien ansässig ist: Liste aller belgischen und ausländischen Einheiten

Liste pro belgische oberste Muttergesellschaft anzugeben!

Bitte füllen Sie die Spalten der in dieser Rubrik aufgenommenen Tabelle aus (siehe hierzu die Erläuterungen in Punkt III.1.A).

Bezeichnung / Steuerhoheitsgebiet / SIN / GloBE-Status (mehrere sind möglich) / Typ ausgenommener Einheiten (nur eine Möglichkeit) / Untergruppe (falls anwendbar) / SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar).

#### III.2.A Informationen über die zwischengeschaltete(n) Muttergesellschaft(en) (Intermediate Parent Entity - IPE)

#### Betrifft sowohl belgische als auch ausländische zwischengeschaltete Muttergesellschaften!

Bitte füllen Sie die Spalten der in dieser Rubrik aufgenommenen Tabelle aus (siehe hierzu die Erläuterungen in Punkt III.1.A).

Bezeichnung / Steuerhoheitsgebiet / SIN / GloBE-Status (mehrere sind möglich) / Typ ausgenommener Einheiten (nur eine Möglichkeit) / Untergruppe (falls anwendbar) / SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar).

#### III.2.B Nur auszufüllen, wenn die zwischengeschaltete Muttergesellschaft in Belgien ansässig ist: Liste aller belgischen und ausländischen Einheiten

Liste pro belgische zwischengeschaltete Muttergesellschaft anzugeben!

Bitte füllen Sie die Spalten der in dieser Rubrik aufgenommenen Tabelle aus (siehe hierzu die Erläuterungen in Punkt III.1.A).

Bezeichnung / Steuerhoheitsgebiet / SIN / GloBE-Status (mehrere sind möglich) / Typ ausgenommener Einheiten (nur eine Möglichkeit) / Untergruppe (falls anwendbar) / SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar).

#### III.3.A Informationen über die in Teileigentum stehende(n) Muttergesellschaft(en) (Partially-Owned Parent Entity - POPE)

#### (Achtung: Mehrere in Teileigentum stehende Muttergesellschaften sind möglich!)

Betrifft sowohl belgische als auch ausländische in Teileigentum stehende Muttergesellschaften!

Bitte füllen Sie die Spalten der in dieser Rubrik aufgenommenen Tabelle aus (siehe hierzu die Erläuterungen in Punkt III.1.A).

Bezeichnung / Steuerhoheitsgebiet / SIN / GloBE-Status (mehrere sind möglich) / Typ ausgenommener Einheiten (nur eine Möglichkeit) / Untergruppe (falls anwendbar) / SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar).

#### III.3.B Nur auszufüllen, wenn die in Teileigentum stehende Muttergesellschaft in Belgien ansässig ist: Liste aller belgischen und ausländischen Einheiten

Liste pro belgische in Teileigentum stehende Muttergesellschaft anzugeben!

Bitte füllen Sie die Spalten der in dieser Rubrik aufgenommenen Tabelle aus (siehe hierzu die Erläuterungen in Punkt III.1.A).

Bezeichnung / Steuerhoheitsgebiet / SIN / GloBE-Status (mehrere sind möglich) / Typ ausgenommener Einheiten (nur eine Möglichkeit) / Untergruppe (falls anwendbar) / SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar).

*III.4 Liste aller anderen in Belgien ansässigen Einheiten*

Betrifft alle anderen in Belgien ansässigen Einheiten, die nicht weiter oben in den Tabellen III.1.A/B, III.2.A/B oder III.3.A/B aufgeführt sind.

Bitte füllen Sie die Spalten der in dieser Rubrik aufgenommenen Tabelle aus (siehe hierzu die Erläuterungen in Punkt III.1.A).

Bezeichnung / Steuerhoheitsgebiet / SIN / GloBE-Status (mehrere sind möglich) / Typ ausgenommener Einheiten (nur eine Möglichkeit) / Untergruppe (falls anwendbar) / SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe (falls anwendbar).

**RAHMEN IV - AUSKÜNFTE ZUR KONTAKTSTELLE**

#### IV.1 Bezeichnung des Unternehmens, das als Kontaktstelle der Gruppe im Hinblick auf das Anlegen der ZDU-Nummer handelt:

Bitte geben Sie in diesem Feld die Bezeichnung der Einheit an, die für das Anlegen der ZDU-Nummer sorgt. Weitere Informationen finden Sie im allgemeinen Teil der Erläuterungen "Dieses Formular muss wie folgt eingereicht werden".

Dies bezieht sich immer auf eine belgische Einheit.

#### IV.2 SIN des Unternehmens:

Bitte geben Sie die Steueridentifikationsnummer (SIN) beziehungsweise Tax Identification Number (TIN) der Einheit an.

IV.3 Steuerhoheitsgebiet des Unternehmens:

Der ISO-Code "BE" wird automatisch übernommen.

#### IV.4 Adresse des Unternehmens:

Bitte geben Sie in diesem Feld die Adresse der Einheit an.

Die Adresse enthält folgende Angaben: Straße - Nummer - Postleitzahl - Gemeinde.

#### IV.5 Name der Kontaktperson innerhalb des Unternehmens:

Bitte geben Sie in diesem Feld den Namen der Kontaktperson an.

IV.6 E-Mail-Adresse + Telefonnummer der Kontaktperson innerhalb des Unternehmens:

Bitte geben Sie in diesem Feld die E-Mail-Adresse der Kontaktperson einschließlich "@" an.

Bitte geben Sie in diesem Feld auch die Telefonnummer an, die aus Ziffern einschließlich Ländercode besteht, gegebenenfalls mit vorangestelltem "+".